AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. Dezember 2010

Nummer 47

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

 $445\,$ Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 357 im Gebiet der Städte Haan und Wuppertal. S. 417

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

446 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Müller). S. 418

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 447 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma V & M DEUTSCHLAND GmbH Werk Rath in 40472 Düsseldorf. S. 418
- 448 Bekanntgabe nach \S 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Uniferm GmbH & Co. KG, Brede 4, 59368 Werne. S. 418

449 Bekanntgabe nach § 3e UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Georg Prison Motorzerlegung GmbH, Staudestr. 83, 45326 Essen. S. 419

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 450 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel. S. 419
- $451\,$ Bekanntgabe über die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. $420\,$
- $452\,$ Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Thomas Bayer). S. $420\,$
- 453 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Nr. 0041). S. 420
- 454 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 221 291 754). S. 421

A

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

445 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 357 im Gebiet der Städte Haan und Wuppertal

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen VII A 1-11-13/283

Düsseldorf, den 19. November 2010

Im Gebiet der Stadt Haan, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf und der kreisfreien Stadt Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der L 357 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 357 (alt) geändert.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen -StWG NRW – vom 23.09.1995 wird die Teilstrecke der L 357

- 1. von Netzknoten (NK) 4708 121F nach NK 4708 1150 km 0,000 bis km 0,660 (Länge: 0,660 km)
- 2. von NK 4708 1150 nach NK 4708 1040 km 0,000 bis km 0,199 (Länge: 0,199 km)

3. von NK 4708 1040 nach NK 4708 0860 km 0,000 bis km 0,256 (Länge: 0,256 km)

(Gesamtlänge 1 – 3: 1,115 km)

mit Wirkung zum 01.01.2011 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Haan (Ziffer 1) bzw. der Stadt Wuppertal (Ziffern 2-3) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 417

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

446

Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Gerhard Müller)

Bezirksregierung 31.03.02-2416

Düsseldorf, den 24. November 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller Mühlenstraße 20 47441 Moers

erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Thomas Welz ist am 01.08.2010 erloschen..

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 418

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

447 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma V & M DEUTSCHLAND GmbH Werk Rath in 40472 Düsseldorf

Bezirksregierung 53.01-100-53.0067/10/0316.1

Düsseldorf, den 25. November 2010

Die Firma V & M DEUTSCHLAND GmbH Werk Rath, Rather Kreuzweg 106, 40472 Düsseldorf hat mit Datum vom 14.06.2010 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Rohren (Pilgerwalzwerk) mit zugehörigem Vorwärmofen durch

- Austausch eines Gerüstständers des Pilgerwalzwerkes der Pilgerstrasse 14
- Zusätzliche Errichtung und Betrieb von hydraulisch angetriebenen Vorrichtungen zum Andrücken von Hohlblöcken vor dem Walzprozess sowie einer Einrichtung zur Einstellung der unteren Baustücke des Pilgerwalzwerkes

gestellt.

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschät-

zung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß \S 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Kwiatkowski

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 418

448 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Uniferm GmbH & Co. KG, Brede 4, 59368 Werne

Bezirksregierung 53.01-100-53.0079/10/0722.2

Düsseldorf, den 24. November 2010

Antrag der Firma Uniferm GmbH & Co. KG Brede 4, 59368 Werne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Uniferm GmbH & Co. KG, Brede 4, 59368 Werne hat mit Datum vom 06.07.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert auf dem Grundstück in 40789 Monheim, Industriestraße 2, Gemarkung Monheim, Flur 4, Flurstück 15, gestellt.

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) bestehend aus zwei zusätzlichen Gasmotoren zum Antrieb von Generatoren nebst zwei 10 bar Dampferzeuger und zwei 1 bar Dampferzeuger sowie zwei Warmwassererzeuger.

Die Errichtung und der Betrieb von zwei zusätzlichen Gasmotoren zum Antrieb von Luftverdichtern nebst zwei 10 bar Dampferzeuger und zwei 1 bar Dampferzeuger sowie zwei Warmwassererzeuger.

Die Erweiterung des Kesselhauses um einen Anbau zur Unterbringung dieser Einheit. Die Errichtung und der Betrieb eines Schornsteins zur Ableitung von Abgasen der aufgeführten Neuanlagen sowie die Änderung der Lage der Bestandsanlage: Gasmotoren und Abhitzekessel inkl. zugehöriger Schornstein.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind genehmigungspflichtig gem. Nr. 7.22 Spalte 2 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben ist unter Ziffer 1.1.3, des Anhangs 1 zum UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit Buchstabe "S" gekennzeichnet (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung wie Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke, Gasturbinen, Verbrennungsmotoranlagen oder sonstige Feuerungsanlagen einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von Heizöl, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate).

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar,

Im Auftrag gez. Platzen

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 418

449 Bekanntgabe nach § 3 e UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Georg Prison Motorzerlegung GmbH, Staudestr. 83, 45326 Essen

Bezirksregierung 52.03.05.03-Gpri-084/09

Düsseldorf, den 25. November 2010

Die Firma Georg Prison Motorzerlegung GmbH betreibt auf dem Grundstück Stauderstr. 83, 45326 Essen, eine nach § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang Nr. 8.9 Sp. 2 c) der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung von Altautos.

Mit Datum vom 02.02.2009 beantragte die Firma Georg Prisen Motorzerlegung GmbH die Erteilung einer Genehmigung nach \S 16 BImSchG zur Änderung der vorbezeichneten Anlage. Antragsgegenstand ist u.a. die Annahme von Eisen- und Nichteisenschrotten zur Zwischenlagerung auf einer Fläche von 1.288 m² in einer Menge von weniger als 1.500 t.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisenoder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von $1.000~\text{m}^2$ bis weniger als $15.000~\text{m}^2$ oder einer Gesamtlagerkapazität von 100~t bis weniger als 1.500~t Eisen- oder Nichteisenschrotten sind in Anlage 1~Nr. 8.7.2~UVPG aufgeführt, so dass gemäß § 3 c Satz 2~UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c Satz 2 UVPG führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Scherber

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 419

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

450 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel

Am Mittwoch, 22.12.2010, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher die 8. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Jahresabschluss 2009 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel und Entlastung des Verbandsvorstehers
- 4 Jahresabschluss 2010 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel und Entlastung des Verbandsvorstehers
- 5 Auflösung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel
- 6 Verschiedenes

Borken, den 15. November 2010

Dr. Ansgar Müller Vorsitzender

451 Bekanntgabe über die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Montag, 13. Dezember 2010 – 10:00 Uhr – im Robert-Schmidt-Saal Kronprinzenstraße 351 Erdgeschoss, 45128 Essen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
- 1.1 Bauprogramm 2011 für Maßnahmen des Landesstraßenausbauplans; Information
- 1.2 Um- und Ausbau von Landesstraßen bis
 3 Mio. € Gesamtkosten und Radwegebau an bestehenden Landesstraßen;
 Beschluss über die Priorisierung von Maßnahmen für das Jahr 2011
- 1.3 Städtebauförderung: Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms 2011
- 1.4 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2011
- 1.5 Kunst- und Kulturförderung; Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik 2011
- 1.6 Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des LEP NRW Energieversorgung
- 1.7 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln – Erarbeitungsbeschluss
- 1.7.1 Resolution von CDU- und FDP-Fraktion vom 21.09.2010
 Datteln 4 ökologisch, industriepolitisch, volkswirtschaftlich Sinnvoll und wichtig für die Metropole Ruhr
- 1.8 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 2.1 Wahl des Regionaldirektors aufgrund erfolgter Ausschreibung / Beschluss über Ausschreibung und Verlängerung der Amtszeit des Regionaldirektors
- 2.2 Ausschreibung der Stelle der Bereichsleitung II Wirtschaftsführung / Wiederwahl
- 2.3 Ausschreibung der Stelle der Bereichsleitung III Planung / Wiederwahl
- 2.4 Ausschreibung der Stelle der Bereichsleitung IV Umweit / Wiederwahl
- 2.5 Wechsel im Verwaltungsrat der Freizeitzentrum Kemnade GmbH
- 2.6 Erhöhung des Höchstbetrages der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)
- 2.7 Einbringung des Haushalts 2011
- 2.8 Bericht über die überörtliche Prüfung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) von Mai bis August 2009 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
- 2.9 Bericht über die vom 24.08. bis 25.09.2009 von der Gemeindeprüfungsanstalt durchge-

- führten überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz des Regionalverbandes Ruhr
- 2.10 Änderung des Beschlusses über die Verwendung des Jahresüberschusses 2006
- 2.11 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007, Feststellung des Jahresabschlusses 2007, Verwendung des Jahresüberschusses 2007 und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für das Haushaltsjahr 2007
- 2.12 Ergebnisrechnung 2009, Prüfbericht
- 2.13 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2009
- 2.14 Angelegenheiten der übrigen Beteiligungsgesellschaften – Jahresabschluss der Touristik-EisenbahnRuhrgebiet GmbH zum 31.12.2009
- 2.15 Beteiligungsbericht 2009 nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GG NRW)
- 2.16 Eckpunkte für die Umsetzung des Masterplans Kuiturmetropole Ruhr und zur Nachfolge von Ruhr 2010 sowie weitere Vorgehensweise
- 2.17 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 25. November 2010

Horst Schiereck Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 420

452 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

(PK Thomas Bayer)

Polizeipräsidium Essen Dez. 2.1 – 1504-

Essen, den 12. November 2010

Der Polizei-Dienstausweis Nr.: 0208771 ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD NRW für PK Thomas Bayer wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 420

453 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

(Nr. 0041)

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ZA 1.1-1504

Düsseldorf, den 15. November 2010

Die Kriminaldienstmarke Nr. 0041 ausgegeben vom Landeskriminalamt NRW ist in Verlust geraten und wird hiermit für Ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 420

454 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3221291754)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221291754 (alte Nr.: 11291754) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16.02.2011 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. November 2010

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 421



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro. Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (0211) 96 82/2 29, Telefon (0211) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach